Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Windsheim

Herausgeber:
Stadt Bad Windsheim
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim
Ansprechpartner: Geschäftsleitender Beamter
Jürgen Boier
Telefon: 09841 66 89-120
Telefax: 09841 66 89-199
E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de
Internet: http://www.stadt.bad-windsheim.de
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 26 | Jahrgang 2023 | 20.10.2023

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße NEA 35
des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
und der Ortsstraße der Stadt Bad Windsheim (Ortsteil Berolzheim) ..... Seite 2

Stadt Bad Windsheim
28. Änderung Flächennutzungsplan „Hundsbuck Wiebelsheim“
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 4

Stadt Bad Windsheim
Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub“
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 6

Straßenbaubehörde	Ort, Datum
Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim	Neustadt a. d. Aisch, den 04.08.2023

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

☒ **Verfügung** ☐ **Bekanntmachung**

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Kreisstraße NEA 35 „ ST 2256 Herbolzheim – Berolzheim – Ipsheim – Eichelberg – ST 2252 “	
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) Abschnitt 120 Station 0,000/alt	Beschreibung des Endpunktes (z. B. km) Abschnitt 120 Station 0,300/alt
Stadt Bad Windsheim	Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

2.1 Die unter 1. bezeichnete ☐ neugebaute ☒ bestehende Straße wird/wurde

☐ gewidmet ☐ aufgestuft ☒ abgestuft

zur ☐ Kreisstraße ☐ Gemeindeverbindungsstraße ☒ Ortsstraße

zum ☐ öffentlichen Feld- und Waldweg ☐ beschränkt-öffentlichen Weg ☐ Eigentümerweg

☐ eingezogen ☐ teilweise eingezogen

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung

Stadt Bad Windsheim

4. Wirksamwerden

	Datum
Wirksamwerden der Verfügung:	01.01.2024
Tag der Verkehrsübergabe:	.....
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	.....
Tag der Sperrung:	.....

5. Sonstiges

5.1 Gründe	☐ Widmung	☐ Widmungsbeschränkungen
☒ Umstufung	☐ Einziehung	☐ Teileinziehung

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Stadt Bad Windsheim

Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

in der Zeit vom 30.10.2023 bis 01.12.2023

Unterschrift

Jürgen Heckel
1. Bürgermeister

Stadt Bad Windsheim

Bekanntmachung

28. Änderung Flächennutzungsplan „Hundsbuck Wiebelsheim“ — Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der o.g. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen, durch welchen der lokale Bedarf an Wohnbauflächen gedeckt werden soll. Hierfür wird der im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 85 „Hundsbuck Wiebelsheim“ aufgestellt.

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Wiebelsheim der Stadt Bad Windsheim. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke Fl. Nrn. 120, 642, 641, 640, 639, 638, Gemarkung Wiebelsheim. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen gemacht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Bad Windsheim, den 11.10.2023
STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

PLOTDATUM 06.09.2023

Z:\222921_H_DIV_BG_HUNDSBUCK_BAD_WINDSHEIM_CLOUDVERM\05_BAULEITPLANUNG\10_FNP\00_VORENTWURF\02_222921_DIV_ÄNDFNP_BG HUNDSBUCK_WIEBELSHEIM_20230928.DWG

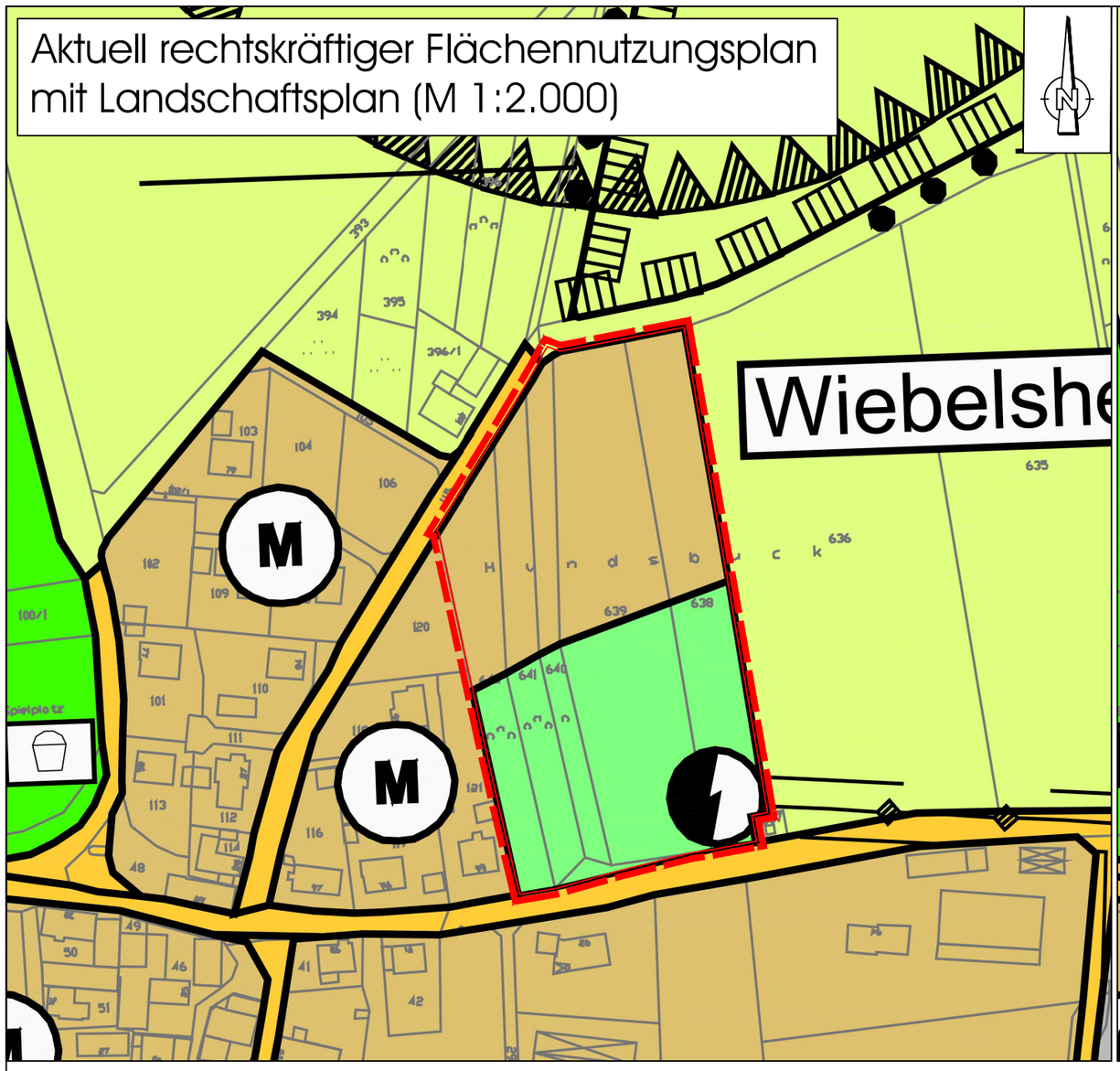

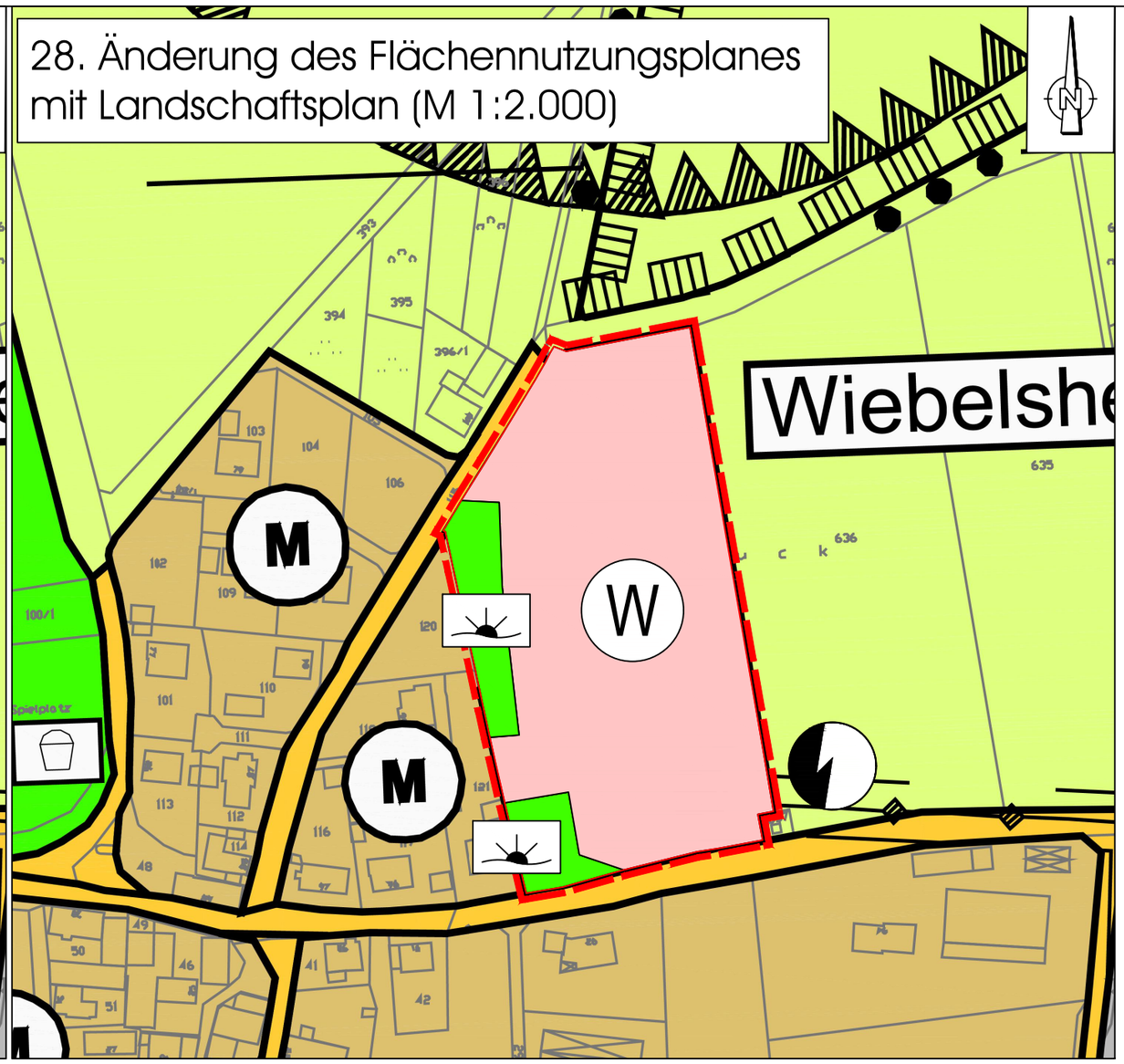

I. LEGENDE DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung — § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

W — Wohnbauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

M — Gemischte Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für dle örtllchen Hauptverkehrsszüge — § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

überörtliche Hauptverkehrsstraßen mit Ortsdurchfahrtsgrenze und Schutzbereich — § 9 Abs 1 und 2 FStrG, Art. 23 BayStrWG

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege, bestehend und geplant (W-Fußweg F-Radweg)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:

Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

oberirdische Leitungen mit Schutzstreifen

Grünflächen — § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB

Grünflächen

Spielplatz

Freizeit und Erholung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — § 5 Abs. 4 BauGB

L2 — Schutzzone im Naturpark — Art. 11 Bay. Naturschutzgesetz

Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild

Flächen für die Landwirtschaft und Wald — § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen — § 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB

Gipsvorbehaltsflächen

Sonstige Planzeichen

Grenze des Geltungsbereiches der Änderung — § 9 Abs. 7 BauGB

Stadt Bad Windsheim

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub" — Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zu schaffen, um den anfallenden Bodenaushub städtischer Baustellen zwischenzulagern. Hierfür wird der Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub" aufgestellt.

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Ickelheim der Stadt Bad Windsheim, westlich der St. 2253. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 316, Gemarkung Ickelheim Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,7 ha.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen gemacht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Bad Windsheim, den 11.10.2023
STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

STADT BAD WINDSHEIM

Anlage Geltungsbereich B-Plan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub"